ANGESTELLTEN-INFO

GEW-FRAKTION IM GESAMTPERSONALRAT DER LEHRERINNEN UND LEHRER BEIM STAATLICHEN SCHULAMT IN BEBRA

Oktober 2019

TvH-Ergebnis: Unser Vehandlungserfolg – Ihr Lohnzuwachs (Rückblick)

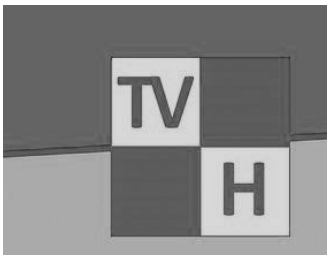

Mit dem Tarifabschluss 2019 zum Tarifvertrag-Hessen (Ende März) haben das Land Hessen und die GEW, ver.di und die anderen Gewerkschaften eine rückwirkende Entgelterhöhung zum 1. März 2019 mit einer Laufzeit von 33 Monaten erreicht. Für die rund 45.000 Angestellten – darunter befristet beschäftigte Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter, UBUS-Kräfte – bedeutet dies: Die **Einkommen** der Beschäftigten werden in drei Schritten **um** durchschnittlich **8 Prozent erhöht** und zwar:

- zum 1. März 2019 (rückwirkend) um 3,2%,
- zum 1. Februar 2020 um weitere 3,2% und
- zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 Prozent (bis 09/2021).

Auch wenn die Verhandlungen „zäh und schwierig“ waren, wie Daniel Merbitz, Verhandlungsführer der GEW, erklärte, können wir zufrieden sein, denn die Lösung entspricht nahezu dem Ergebnis der anderen Bundesländer. Die Möglichkeit ernsthaft über eine Rückkehr in die *»Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)«* zu verhandeln, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, ist hervorzuheben. Für bestimmte Beschäftigtengruppen wurden die Verbesserungen der TdL übernommen, wie im Sozial- und Erziehungsdienst des Landes Hessen, insbesondere für bestimmte Beschäftigtengruppen in der EG 9. Die Tarifbeschäftigten erhalten auch **über 2019 hinaus** ein **kostenloses Landesticket**. Wie in den anderen Bundesländern, wird die Jahressonderzahlung vier Jahre lang nicht erhöht. *WIR BLEIBEN DRAN...*

Angestelltenvertreter im Schulpersonalrat

Im Mai 2020 sind Personalratswahlen in allen hessischen Schulen. Es werden sowohl die Schulpersonalräte, als auch die Gesamtpersonalräte und der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer gewählt. In allen Personalräten haben die beiden Beschäftigtengruppen (Angestellte und Beamte) Anspruch auf einen Vertreter (Minderheitenschutz). Für die Schulsozialarbeiter, UBUS-Kräfte und die (auch befristet) angestellten Lehrer/innen besteht daher die Möglichkeit auch eine/n Angestelltenvertreter/in in den Schulpersonalrat zu wählen. Bei Interesse an der Personalratsarbeit stehen Ihnen die örtlichen Wahlvorstände und die Mitglieder der GEW-Fraktion gerne beratend zur Seite [➔ siehe letzte Seite] …und keine Angst: **Personalräte werden nicht allein gelassen, denn die GEW organisiert Fortbildungen und Personalrätetreffen und steht mit Rat und Tat zur Seite!**

(Sommer-)Ferienbezahlung im befristeten Arbeitsverhältnis...

Vollmundig verkündete der hessische Kultusminister Lorz im Sommer 2019, dass die Nicht-Beschäftigung befristet angestellter Lehrkräfte während der Sommerferien der Vergangenheit angehöre. Das ist falsch. Allein in unserem Schulaufsichtsbereich wurden in den zurückliegenden Sommerferien für rund 50 Kolleginnen und Kollegen nicht bezahlt: Sie mussten stempeln gehen. Auch eine Quote von über 20% ist zu viel, deshalb wird sich die GEW also weiter für die Sommerferienbezahlung aller angestellten Lehrkräfte einsetzen müssen. Wir bitten darum, uns auch im nächsten Jahr mitzuteilen, wenn Kolleginnen und Kollegen von der Problematik betroffen sind.

Angestelltenvertreter der GEW: (V.i.S.d.P.)

KV Witzenhausen: Richard Maydorn • ✆ 0 55 42 – 50 29 5 30 • ✉ r.maydorn@gew-hrwm.de

KV Hersfeld-Rotenburg: Jürgen Relke • ✉ juergen.relke@gmx.net

UBUS-Kräfte: Richtig eingestuft und eingruppiert?

Für die Anrechnung von Vorzeiten auf die Zuordnung zu Entwicklungsstufen gilt, dass Kolleg/innen ohne einschlägige Berufserfahrung in die Stufe 1 kommen.

- nach 1 Jahr einschlägiger Berufserfahrung kommt man von Stufe 1 nach Stufe 2
- nach 2 Jahren in Stufe 2 Aufstieg nach Stufe 3
- nach 3 Jahren in Stufe 3 Aufstieg nach Stufe 4
- nach 4 Jahren in Stufe 4 Aufstieg in Stufe 5
- nach 5 Jahren in Stufe 5 Aufstieg in Stufe 6

Bei der Einstufung und Eingruppierung von UBUS-Kräften hat der Gesamtpersonalrat bereits (nach der ersten Schulung der GEW mit UBUS-Kräften) im Frühjahr 2019 interveniert. Danach sollten die noch ausstehenden Eingruppierungen zeitnah vorgenommen werden. Dass die Einstufung/Eingruppierung nicht immer pauschal zu beantworten ist, machen die folgenden Beispiele deutlich:

- 2. Staatsexamen als Lehrer*in: Bereits nach einem halben Jahr kommt man in Stufe 2.
- Das Anerkennungspraktikum als Sozialpädagog*in zählt i.d.R. als einschlägige Berufserfahrung, sodass eine erste Einstufung bereits in der Stufe 2 vorgesehen werden sollte.
- Unterbrechungen von mehr als 6 Monaten zählen als „schädliche Unterbrechung“ und können zu Rückstufungen führen.

Bei Zweifeln an der korrekten Eingruppierung und/oder Stufenzuordnung, setzen Sie sich mit dem örtlichen Personalrat in Verbindung und auch mit dem zuständigen Sachbearbeiter/der zuständigen Sachbearbeiterin beim Staatlichen Schulamt.

Mehr auf unserem Merkblatt zum Tarifvertrag Hessen (TV-H):

➔ www.gew-hrwm.de ➔ Recht ➔ Rechtsberatung vor Ort

Wunsch nach Arbeitszeiterhöhung für teilzeitbeschäftigte Arbeitsnehmer

Nach dem **Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG)** soll es Arbeitnehmern*innen ermöglicht werden in Teilzeit zu arbeiten. Die überwiegende Zahl im Schuldienst tätiger Angestellter ist leider befristet beschäftigt. Dennoch haben sie Rechte, z.B. können sie eine Stundenaufstockung bis hin zur Vollzeitbeschäftigung, Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der geltenden Fristen oder eine Weiterbeschäftigung als Anschlussvertrag nach einer befristeten Beschäftigung beantragen. Dies dürfen Sie dem Arbeitgeber, der durch den/die Schulleiter/in vertreten wird, mitteilen, wobei es wenigstens einer E-Mail (also der Textform) bedarf. Es kann sinnvoll sein, diese „Begehren“ auch dem Schulpersonalrat in Kopie zuzusenden. Sollte in der Folge weiterer Personal-/Fachbedarf an der Schule entstehen, sind auch die o.g. Wünsche von Angestellten zu berücksichtigen. Dabei spielen u.a. das Lehramt und die Unterrichtsfächer eine wichtige Rolle. Sollten Sie in der Lage sein, fachfremd zu unterrichten, erhöhen Sie damit u.U. Ihre Chance auf eine Arbeitszeiterhöhung oder eine Weiterbeschäftigung.

Mitglied bei der GEW-Hessen – Wir helfen weiter ...

Sie erhalten ab dem Eintritt kostenlose Rechtsberatung durch unsere ehrenamtlichen qualifizierten Rechtsberater und durch unsere hauptamtlichen Juristinnen der Landesrechtsstelle sowie durch unseren Tarifsekretär.

➔ www.gew.de/anmeldeformular/

Kettenverträge – ein Weg aus der befristeten Beschäftigung

In Folge der Tarifrunde 2015 gab es Erörterungen der Gewerkschaften mit dem Land Hessen zur Befristungsproblematik im Schulbereich. Lehrkräfte, die länger als fünf Jahre mit befristeten Verträgen im hessischen Schuldienst beschäftigt waren, sollten sukzessive in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse übernommen werden. Von Seiten des GEW-Vorsitzenden an den Kultusminister hieß es damals, dass man in einem Stufenplan die Arbeitsverhältnisse von befristet beschäftigten Lehrkräften, die zum Stichtag 01.12.2015 mehr als 60 Monate beschäftigt waren, bis zum Schuljahr 2019/2020 durch Entfristungsangebote abgebaut werden sollen. Zur Überbrückung erhalten Betroffene mit Lehramtsbefähigung weitere Fristverträge bis zum Entfristungszeitpunkt, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.

§§§

Wir raten dennoch unseren Mitglieder, die 4 Jahre und länger mit Lehraufträgen beim Land Hessen beschäftigt sind: Kontaktieren Sie die Rechtsstelle (rechtsstelle@gew-hessen.de), um prüfen zu lassen, ob eine Entfristung ihres Vertrags erwirkt werden kann.

Mehrarbeit: Gleichbehandlungsgrundsatz

Teilzeitbeschäftigte Angestellte (und Beamte) dürfen nach dem sog. „Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)“ nicht schlechter gestellt werden, als vergleichbar Vollzeitbeschäftigte (§ 4 TzBfG). Trotzdem sind Teilzeitbeschäftigte nach allen Untersuchungen einer höheren Arbeitsbelastung ausgesetzt, weil sie im Rahmen einer insgesamt kürzeren Arbeitszeit erfahrungsgemäß intensiver arbeiten. Im Schulbereich führt eine Reduzierung der Unterrichtstätigkeit (Pflichtstunden) nicht zu einer proportionalen Reduzierung der übrigen lehrerspezifischen Tätigkeiten (Konferenzen, Elternarbeit etc.). Aus diesem Grund setzt sich die GEW u.a. durch Abschluss von Dienstvereinbarungen in den Gesamtpersonalräten dafür ein, diese Arbeitsbedingungen zu verbessern. Unsere Dienstvereinbarung zu den Pflichten von teilzeitbeschäftigten Lehrer*innen unter:

➔ www.gew-hrwm.de ➔ Personalrat ➔ Dienstvereinbarungen

Teilzeitbeschäftigte tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben einen Anspruch auf **gehaltsanteilige Bezahlung von Überstunden**, die nicht durch Freizeit ausgeglichen werden können, und zwar **ab der ersten Stunde**. Für Stunden, die bis zur Grenze der Vollzeit geleistet werden, erhalten sie das (volle) anteilige Entgelt. Danach gelten die Entgeltregelungen für die Mehrarbeit von Vollzeitbeschäftigten (s.u.).

Vollzeitbeschäftigte tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben einen Anspruch auf Bezahlung aller im Monat geleisteten Überstunden nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV), wenn die Zahl von drei Überstunden im Monat überschritten wird.

Alle Beschäftigten sollten jedoch über ihre Überstunden monatsweise „Buch führen” und zeitnah Anträge auf Bezahlung der geleisteten Mehrarbeit stellen. Die jeweilige Obergrenze für unentgeltliche Mehrarbeit darf nur im unvorhersehbaren Bedarfsfall – nicht als Regelfall – ausgeschöpft werden – und auch nur *»wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern«*. Sie darf auf keinen Fall zu einer Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit führen. Die Überschreitung der Obergrenze im Einzelfall soll nur im Einvernehmen mit den Beschäftigten erfolgen.

Die GEW im Gesamtpersonalrat

Ansprechpartner/innen für Ihre Anliegen

GEW HR WM
GPRLL-Fraktion der Kreisverbände
Bad Hersfeld, Eschwege und Witzenhausen
http://www.gew-hrwm.de

Arbeitsschwerpunkt(e) Schulform, Schule Lehramt	Name Telefonnummer E-Mail-Adresse
Grundschule Grundschule Kirchheim, Aulatalschule Grundschullehrerin / Stellv. Vorsitzende des GPRLL	**Gerda Körzell** ✆ 0 66 21 – 62 08 11 ✉ g.koerzell@gew-hrwm.de
Grundschule Grundschule Großalmerode, Bilsteinschule Grundschullehrerin	**Katharina Liehr** ✆ 0 56 01 – 96 06 88 ✉ k.liehr@gew-hrwm.de
Grundschule Grundschule Asbach, Kolibrischule Grundschullehrerin	**Anne Schörner** ✆ 0 15 7 – 30 33 42 92 ✉ anneschoerner@web.de
Förderschule, BFZ und **Inklusiver Unterricht** Grundschule Wehretal, Kleeblattschule Förderschullehrerin	**Anja von Specht** ✆ 0 56 51 – 99 31 53 ✉ anja@vonspecht.de
Förderschule, BFZ und **Inklusiver Unterricht** Grundschule Rotenburg, Albert-Schweitzer-Schule Grundschullehrerin	**Cornelia Kallenbach** ✆ 0 66 23 – 56 22 ✉ c.kallenbach@gew-hrwm.de
Gymnasien Friedrich-Wilhelm-Schule, Eschwege Haupt- und Realschullehrerin / Stellv. Vorsitzende des GPRLL	**Andrea Umbach** ✆ 0 56 51 – 20 85 8 ✉ a-umbach@freenet.de
Gesamtschule und **Angestelltenfragen** Gesamtschule Witzenhausen, Johannisberg-Schule Haupt- und Realschullehrer / Vorsitzender des GPRLL **Personalvertretungsrecht**	**Richard Maydorn** ✆ 0 55 42 – 50 29 57 0 ✉ r.maydorn@gew-hrwm.de
Gymnasiale Oberstufe und **Angestelltenfragen** Modellschule Obersberg Bad Hersfeld Gymnasiallehrer	**Jürgen Relke** ✆ 0 56 22 – 70 58 7 ✉ j.relke@gew-hrwm.de
Berufliche Schulen und **Arbeitsschutz** Modellschule Obersberg, Bad Hersfeld, Berufliche Abteilung Berufsschullehrer	**Werner Herbert** ✆ 0 66 21 – 74 90 7 ✉ w.herbert@gew-hrwm.de
Berufliche Schulen Berufliche Schulen Bebra Berufsschullehrer	**Frank Wagner** ✆ 0 66 26 – 91 50 34 0 ✉ f.wagner@gew-hrwm.de

Eine Aktion der GEW-Kreisverbände im Bereich des Staatlichen Schulamts der Kreise Hersfeld-Rotenburg und des Werra-Meißner-Kreises:

➔ www.gew-hrwm.de

Angestelltenvertreter der GEW: (V.i.S.d.P.)
KV Witzenhausen: Richard Maydorn • ✆ 0 55 42 – 50 29 5 30 • ✉ r.maydorn@gew-hrwm.de
KV Hersfeld-Rotenburg: Jürgen Relke • ✉ juergen.relke@gmx.net